



**A. Handwerksrolle, Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks-
sowie handwerksähnlichen Betriebe**

Euro

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundgebühr für eine Eintragung in die Handwerksrolle
einschl. Ausstellung der Handwerkskarte
zusätzliche Gebühren: | |
| a. Eintragung gemäß § 7 Abs. 1 HwO/natürliche Personen und
Personengesellschaften mit angestelltem Betriebsleiter | 80,00 Euro |
| b. Eintragung gemäß § 7 Abs. 1 HwO/juristische Personen,
GmbH & Co.KG | 95,00 Euro |
| c. Eintragung gemäß § 7 Abs. 2 HwO/gleichwertige Prüfung | 145,00 Euro |
| d. Eintragung von Personengesellschaften ohne angestellten
Betriebsleiter mit 2 Gesellschaftern | 60,00 Euro |
| e. Eintragung von Personengesellschaften ohne angestellten
Betriebsleiter mit mehr als 2 Gesellschaftern | 90,00 Euro |
| f. Eintragung von Personengesellschaften ohne angestellten
Betriebsleiter mit mehr als 2 Gesellschaftern | 145,00 Euro |
| 2. Eintragung eines zusätzlichen Handwerks | |
| a. weiterer Betriebsleiter gemäß § 7 Abs.1 HwO | 95,00 Euro |
| b. gemäß Verwandtschaftsverordnung | 40,00 Euro |
| c. gemäß § 7 Abs. 7 HwO i.V.m. § 7a HwO | 40,00 Euro |
| 3. Eintragung eines zusätzlichen zulassungsfreien Handwerks /
handwerksähnlichen Gewerbes | 30,00 Euro |
| 4. Gebühr für die Ablehnung einer Eintragung in die Handwerksrolle | 80,00 Euro |
| 5. Gebühr für die Erfassung selbstständiger Filialen | 40,00 Euro |
| 6. Für Eintragungen in das Verzeichnis der zulassungsfreien
Handwerks- sowie handwerksähnlichen Betriebe gelten die
unter Ziffer 1., 2., 4. und 5. aufgeführten Sätze entsprechend. | |
| 7. Bescheinigung für EU-Ausländer ohne Niederlassung auf dem
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland | 102,00 Euro |
| 8. Zweitausfertigung der Handwerkskarte | 33,00 Euro |
| 9. Änderung in der Handwerksrolle (u.a. neuer Betriebsleiter,
Eintragungen bzw. Entscheidungen gemäß § 4 HwO). | 95,00 Euro |
| 10. Eintragungen von Amts wegen in die Handwerksrolle
oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks-
sowie der handwerksähnlichen Betriebe zusätzlich zu
den Gebühren A1 bzw. A6 | 80,00 Euro |

-
11. Löschungen von Amts wegen in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks- sowie der handwerksähnlichen Betriebe 80,00 Euro
12. Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gem § 7a HwO oder Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (unbefristet) gem. der §§ 8,9 HwO je nach Schwierigkeit des Einzelfalles 150,00 Euro bis 290,00 Euro
13. Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (befristet) gem. § 8 HwO je nach Schwierigkeit des Einzelfalles 75,00 Euro bis 190,00 Euro
14. Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung einer befristeten Ausnahmegewilligung 75,00 Euro
15. Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Erlangung einer Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO bzw. einer Ausnahmegewilligung gem. § 8,9 HwO
- a. Fachgespräche (Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen bzw. fachtheoretischen Kenntnisse) 307,00 Euro
 - b. Arbeitsprobe (Überprüfung der fachpraktischen Kenntnisse mit oder ohne Fachgespräch) 460,00 Euro
- Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Flensburg für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese von der/vom Antragsteller/in - ggf. anteilig - an die Handwerkskammer Flensburg zu erstatten.
Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
16. Rücktritt vom Fachgespräch nach erfolgter Zusage des/der Antragstellers/in 51,00 Euro
17. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO 150,00 Euro
- B. Ausbildungswesen**
1. Entscheidung über die vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung 31,00 Euro



-
- | | |
|--|-----------------|
| 2. Entscheidung über die Zulassung zur Abschluss-/
Gesellenprüfung für andere, die nicht in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sind | 31,00 Euro |
| 3. Zwischenprüfung f. Lehrlinge vor Kammerprüfungsausschüssen
je nach Prüfungskosten | bis 400,00 Euro |
| 4. Zwischenprüfung f. Lehrlinge vor Innungsprüfungsausschüssen
je nach Prüfungskosten | bis 400,00 Euro |
| 5. Gesellen- oder Abschlussprüfung vor Kammerprüfungsausschüssen
je nach Prüfungskosten | bis 700,00 Euro |
| 6. Gesellen- oder Abschlussprüfungen vor Innungsprüfungsausschüssen
je nach Prüfungskosten | bis 700,00 Euro |
- zu B.1. - 6.
Gebührenschildner ist der Ausbildende, soweit ein Ausbildungsverhältnis nicht besteht, der Bewerber um Zulassung zur Prüfung.
- zu B. 3. – 6.
Materialkosten und zusätzlich anfallende Raumkosten können in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gesondert abgerechnet werden.
- | | |
|---|-----------------------------|
| 7. Ausstellung einer Zweitausfertigung des
Gesellen-/Abschlussprüfungszeugnisses | 33,00 Euro |
| 8. Übersetzung von Gesellen- und Abschlussprüfungszeugnissen (englisch
und französisch) | je 50,00 Euro |
| 9. Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung von einem
Qualifizierungsbaustein bzw. mehreren –bausteinen | |
| a. bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine:
pro Qualifizierungsbaustein
jedoch nicht mehr als 231,00 Euro pro Genehmigungsverfahren | 77,00 Euro |
| b. Genehmigung selbst entwickelter Qualifizierungsbausteine
des Trägers
pro Qualifizierungsbaustein | 120,00 Euro |
| c. Abnahme eines Ausbildungsbetriebes mit Ortstermin und
sonstigen Überprüfungen
pro Qualifizierungsbaustein | 150,00 Euro bis 192,00 Euro |

-
- | | |
|---|-----------------------------|
| 10. Bescheinigung zur Befreiung vom Nachweis der Qualifikation gem. § 6 Ausbilder-Eignungsverordnung je nach Schwierigkeit des Einzelfalles | 40,00 Euro bis 200,00 Euro |
| 11. Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 40a Handwerksordnung (Gesellenabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles | 100,00 Euro bis 600,00 Euro |
| 12. Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 50b Handwerksordnung (Meisterabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles | 100,00 Euro bis 600,00 Euro |
| 13. Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Flensburg für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung im Rahmen einer Kompetenzfeststellung im Gleichwertigkeitsprüfungsverfahren Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese von der/vom Antragsteller/in an die Handwerkskammer Flensburg zusätzlich zu erstatten. | |

C. Meisterprüfungswesen

1. Prüfungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| a. Abnahme der gesamten Meisterprüfung
Die Meisterprüfungsgebühr wird einheitlich für alle Handwerke auf festgesetzt. | 815,00 Euro |
| b. Abnahme von Teilen der Meisterprüfung
Die Teilprüfungsgebühren betragen für den Prüfungsteil I | 345,00 Euro |
| Prüfungsteil II | 345,00 Euro |
| Prüfungsteil III | 243,00 Euro |
| Prüfungsteil IV | 243,00 Euro |

zu C. 1. b. Prüfungsteil I

Materialkosten und zusätzlich anfallende Raumkosten können in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gesondert abgerechnet werden.

2. Gesamtwiederholung einer Meisterprüfung
Bei der Wiederholung der gesamten Meisterprüfung ist die Gesamtprüfungsgebühr gem. Ziffer C. 1.a. zu entrichten.
3. Teilweise Wiederholung der Meisterprüfung
Bei der Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, der Arbeits- oder der Unterweisungsprobe sind die entsprechenden Teilprüfungsgebühren zu erheben.

-
4. Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen gem.
§ 11 MPVerfVO in Verb. mit § 46 HwO
- a. Wird ein Prüfling gemäß § 11 MPVerfVO von einzelnen Prüfungsteilen der Meisterprüfung befreit, sind für die noch abzulegenden Prüfungsteile die jeweiligen Teilprüfungsgebühren zu erheben.
- b. Wird die Meisterprüfung insgesamt oder in Teilen auf Antrag des Prüflings für diesen gesondert durchgeführt, so hat der Prüfling die über die unter C.1 festgesetzten Gebühren hinausgehenden Kosten zu tragen.
5. Nichtzulassung oder Rücktritt von der Prüfung
- a. Tritt ein Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von 57,00 Euro erhoben (§ 7 MPVerfVO)
- b. Bei Nichtzulassung zur Meisterprüfung oder bei Entscheidung über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit oder auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen sind zu erheben 57,00 Euro
6. Ausstellung einer Zweitausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses oder Meisterbriefes 33,00 Euro
7. Übersetzung von Meister- und Fortbildungsprüfungszeugnissen (englisch und französisch) je 50,00 Euro
8. Genehmigung zur Fortsetzung u. Beendigung der Meisterprüfung vor Ausschüssen anderer Kammern 57,00 Euro
9. Bescheid über das Nichtbestehen der Meisterprüfung gemäß § 19 MPVerfVO 57,00 Euro
10. Bescheid über die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 11 MPVerfVO pro Antrag 57,00 Euro
11. Benutzung von Einrichtungen der Kammer
Bei Benutzung von besonderen Prüfungseinrichtungen der Kammer hat der Prüfling die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.
- D. Überbetriebliche Ausbildung**
1. Grundausbildungslehrgänge und Lehrgänge zur Anpassung an den technischen Fortschritt je nach Umfang und Kosten der Maßnahme je Lehrgangswochen 70,00 Euro bis 250,00 Euro

E. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | 13,00 Euro |
| 2. Gebühr für Beglaubigungen | 10,00 Euro |
| 3. Ordnungsstrafbescheide | 13,00 Euro |
| 4. Zurückweisende Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren | 31,00 Euro |
| 5. Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 29 StVZO | 18,00 Euro |
| 6. Ausstellung von Bescheinigungen über die Anerkennung/Gleichstellung von Zeugnissen aus dem Ausland sowie der ehemaligen DDR | 18,00 Euro |
| 9. Entgegennahme und Überprüfung von Anzeigen über Räumungsverkäufe nach § 8 UWG | 10,00 Euro bis 102,00 Euro |
| 10. Gebühren für die listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe
Die Gebühren betragen bei Angaben | |
| für 1 Betrieb bis zu 100 Betrieben pro Betrieb | 0,50 Euro |
| für über 100 Betriebe bis zu 500 Betrieben
zusätzlich pro Betrieb | 0,40 Euro |
| für über 500 Betriebe bis zu 1.000 Betrieben
zusätzlich pro Betrieb | 0,30 Euro |
| für über 1000 Betriebe
zusätzlich pro Betrieb | 0,10 Euro |
| Bei Abgabe der Daten auf Adressaufklebern erhöht sich die Gebühr pro Betrieb um | 0,05 Euro |
| Anmerkung
Bei Anforderungen von öffentlichen Stellen oder handwerklichen Organisationen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. | |
| 11. Gebühr für die Bearbeitung der zwangsweisen Beitreibung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Handwerkskammer gegen säumige Gebührenschuldner
je Vollstreckungsersuchen im Wege der Amtshilfe | 50,00 Euro |
| 12. Gebühr für die Abgabe einer Stellungnahme zur Tragfähigkeit einer Existenz | 100,00 Euro bis 235,00 Euro |

13. Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

F. Fortbildungswesen

1. Gebühr für die Ausbilder-Eignungsprüfung	243,00 Euro
2. Gebühr für die Fortbildungsprüfung zur/zum Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft	243,00 Euro
3. Gebühr für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kfz.-Servicetechniker/-in	243,00 Euro
4. Gebühr für die Fortbildungsprüfungen zum Gebäudeenergieberater im Handwerk	230,00 Euro
5. Gebühr für die Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Fertigungsplaner/in im Tischlerhandwerk	243,00 Euro
6. Pauschale Verwaltungsgebühr für den Rücktritt eines Prüflings vor Beginn der Prüfung	51,00 Euro

G. Sachverständigenwesen

1. Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschließlich Stempel und Ausweis – Rahmengebühr je nach Aufwand und Schwierigkeitsgrad	150,00 Euro bis 300,00 Euro
2. Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	130,00 Euro
3. Verlängerung der Bestellung	150,00 Euro
4. Erstellen von neuem Sachverständigen-Stempel oder Ausweis	50,00 Euro
5. Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung	150,00 Euro

Die aufgenommene Ergänzung der Gebührenordnung gemäß Beschluss der Kammervollversammlung vom 6. Dezember 2017 wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein am 18. Juli 2018, Az.: VII 134 – 617.222.11, genehmigt.

Die Gebührenordnung tritt am Tag der Veröffentlichung, mithin am 4. September 2018, in Kraft.